Institut für Qualitätsentwicklung
im Land Bremen (IQHB)
Stand: Februar 2023

Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich sowohl an Studierende und Auszubildende, die im Rahmen ihres Studiums bzw. ihrer Berufsausbildung Befragungen an Schulen des Landes Bremen durchführen wollen, als auch an Schulleitungen, deren vordringliche Aufgabe es ist, neben der Entscheidung zum Einverständnis auch die datenschutzrechtliche Verantwortung der geplanten Befragung zu übernehmen. Ziel ist es, die formalen Abläufe einer solchen Befragung in Bezug auf die datenschutzrelevanten Anforderungen zu erläutern und Hinweise darauf zu geben, was dabei vorrangig zu beachten ist.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

Im Infoschreiben 53/2016 der Senatorin für Kinder und Bildung https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Info_53-2016.418562.pdf wird auf das Gesetzgebungsverfahren bei Untersuchungen im Rahmen einer Masterarbeit bzw. einer Berufsausbildung hingewiesen. Rechtsgrundlagen sind der § 13a des Bremer Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG) https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.116894.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) https://dejure.org/gesetze/DSGVO .
Befragungen an Schulen (Befragung von Lehrerinnen und Lehrern / Schulleitungen sowie Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern) im Sinne des § 13a BremSchulDSG können als „Untersuchung an Schulen im Rahmen einer Masterarbeit/einer Berufsausbildung“ von Studierenden, Referendare und Auszubildenden durchgeführt werden (https://www.bildung.bremen.de/detail.php?gsid=bremen117.c.5312.de, dort bei III.).
Ein wesentlicher Grundsatz bei der Erhebung von Daten ist die **Freiwilligkeit der Teilnahme** der Betroffenen, auf die in einem gesonderten Infoschreiben stets hingewiesen werden muss.
Darüber hinaus gilt der Grundsatz der **Zweckbindung**, d.h. die beim Betroffenen oder bei Schulen erhobenen Daten dürfen nur für die jeweilige Untersuchung erhoben und ausgewertet werden.
Falls **Ton- oder Videoaufnahmen** durchgeführt werden, sollten diese nur für die an der Studie unmittelbar Beteiligten zugänglich sein und müssen unverzüglich nach Beendigung der Untersuchung gelöscht werden. Die Betroffenen sind im Rahmen der Einwilligung in die Teilnahme am Forschungsvorhaben über die Speicher- bzw. Aufbewahrungsdauer der Daten zu informieren. Falls Bilddokumente veröffentlicht werden sollen, müssen die abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der Einwilligung in die Teilnahme am Forschungsvorhaben auch über ein separates Ankreuzfeld einer Veröffentlichung des Bilddokumentes zustimmen. Diese Zustimmung ist langfristig aufzubewahren.

Hinweise zur Befragung von Lehrerinnen und Lehrern/Schulleitungen sowie Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern

Bei der Befragung von pädagogischem Personal (Lehrkräfte, Schulleitung o.ä.) sowie Schülerinnen und Schülern (SuS) und/oder deren Erziehungsberechtigten, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, sind folgende Schritte zu beachten: Nach erster Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der zu befragenden Schule reicht der/die Studierende bzw. der/die Auszubildende einen Antrag ein. Die Schulleitung entscheidet zunächst, ob die Befragung an deren Schule stattfinden soll. Erfolgt das Einverständnis der Schulleitung, obliegt ihr die datenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Befragung. Nach erfolgter Prüfung des Antrags genehmigt die Schulleitung die Befragung. Anschließend erfolgt die **Anzeige** der Befragung bei den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Kinder und Bildung oder des Magistrats in Bremerhaven. Die Behördlichen Datenschutzbeauftragten nehmen in diesem Zusammenhang eine summarische Prüfung des Antrags vor und weisen die Antragsteller ggf. beratend auf offenkundige datenschutzrechtliche Mängel des Forschungsvorhabens hin.

Konkretes Vorgehen:

Schritt 1: Zuallererst ist die Schulleitung bzw. sind die Schulleitungen der Schulen zu kontaktieren, um Absprachen bezüglich des Forschungsvorhabens zu klären. Danach erfolgt die Einreichung des Antragsformulars mit allen Befragungsunterlagen (Fragebogen, Interviewleitfaden, etc.), Musteranschreiben (z.B. an Lehrkräfte/Eltern) sowie Hinweisen zum Datenschutz (siehe Schritt 2). Bei Interesse am Forschungsvorhaben und bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen kann die jeweilige Schulleitung eine **Genehmigung zur Durchführung einer Untersuchung im Rahmen einer Masterarbeit/Berufsausbildung** an den bzw. die Studierenden erteilen (siehe bei III., „Musterformblatt Genehmigung für die Durchführung einer Untersuchung“).
Sowohl Antragsteller*innen als auch Schulleitungen können den zuständigen behördlichen

Datenschutzbeauftragten vor einer Genehmigung und im Rahmen der Anzeige des Forschungsvorhabens bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten um Beratung bitten.
Schritt 2: Gibt die Schulleitung ihr Einverständnis zur geplanten Erhebung ab, muss anschließend deren Genehmigung bei der Schulleitung **schriftlich** beantragt werden. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Beschreibung des Verfahrens (siehe III, „Infoschreiben: Untersuchungen an Schulen im Rahmen einer Masterarbeit“)
  - Das Thema und die Zielsetzung
  - Die Art und der Umfang der Untersuchung,
  - Die Untersuchungsmethode
  - Die Gruppe der einbezogenen Lernenden bzw. Lehrkräfte/Schulleitungen
  - Die verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers/ der Antragstellerin
  - Die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten
- ein Musterformblatt zur Genehmigung der Untersuchung (siehe bei “III. Musterformblatt Genehmigung für die Durchführung einer Untersuchung“)

<u>Erläuterungen zu den Einverständniserklärungen</u>

<u>Einverständnis der Lehrkräfte/Schulleitungen: (siehe bei I. und II. “Muster für Einverständniserklärungen“)</u>

- Die Teilnahme erfolgt mithilfe einer gesonderten Einverständniserklärung.

<u>Einverständnis durch die Eltern für ihre Kinder: (siehe I. oder II., “Muster für Einverständniserklärungen“)</u>

- Teilnahme der SuS bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich. SuS ab dem vollendeten 16. Lebensjahr entscheiden selbst über ihre Teilnahme und erteilen eine ausdrückliche Einwilligung in die Datenverarbeitung.

<u>Inhaltliche Mindestanforderungen für Infoschreiben an Lehrkräfte/Schulleitungen sowie Eltern</u>

- Beschreibung und Zielsetzung der Befragung.
- Das Einräumen der Freiwilligkeit der Teilnahme sowie die Nichtbenachteiligung des Betroffenen bei einer Nichtteilnahme.
- Hinweis, dass erhobene Daten nicht auf einzelne Betroffene direkt beziehbar sind.
- Hinweis auf Trennung der Identifikationsdaten von den Erhebungsdaten.
- Bei Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Datenschutzgrundverordnung, also Angaben zu ethnischer Herkunft, zur politischen Meinung, zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Gewerkschaftszugehörigkeit, zu Gesundheit, Sexualleben oder genetischen und biometrischen Daten müssen die Betroffenen explizit darüber informiert werden, dass sich ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäß Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausdrücklich auf diese besonderen Arten personenbezogener Daten bezieht.
- Nach Art. 13 der DSGVO unterliegen alle Untersuchungen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, der Informationspflicht gegenüber den Betroffenen.
  Folgende Bestandteile gemäß Art. 13 DSGVO müssen daher in den Infoschreiben enthalten sein:
  - Das Recht auf Widerrufbarkeit der Teilnahme sowie die Darstellung der Betroffenenrechte: Bis zum Zeitpunkt der Anonymisierung sollten die Betroffenen ein Recht auf Löschung, Vernichtung, Berichtigung und Anonymisierung der über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten haben.
  - Die Kontaktdaten des Antragstellers/der Antragstellerin
  - Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert bzw. aufbewahrt werden
  - Das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Eltern von teilnehmenden Kindern müssen grundsätzlich, also unabhängig vom Alter ihres Kindes, vorher über die Befragung mittels eines Infoschreibens informiert werden.

Schritt 3: Die Schule(n) genehmigt/ genehmigen das Forschungsvorhaben (Unterschrift der Schulleitung(en) auf den jeweiligen Formularen, wie in den Dokumenten vorgesehen)
Schritt 4: Organisatorische Regelungen sind innerhalb der Befragung zu verabreden, so beispielsweise die Verteilung der Infoschreiben oder das Einsammeln der Einverständniserklärungen. Sollen Lehrkräfte bei der Befragung unterstützen, müssen sie über ihre Aufgaben vorher schriftlich instruiert werden.
Schritt 5: Studierende/Auszubildende reichen alle Erhebungsunterlagen sowie Muster (Infoschreiben an die Schulleitung/Lehrkräfte/Eltern/Schülerinnen und Schüler bzw. Muster der Einverständniserklärung) vor der Untersuchung bei den Datenschutzbeauftragten der Schulbehörde ein (nach Möglichkeit bitte digital), d.h. sie informieren **vor** der Durchführung der Untersuchung die **Datenschutzbeauftragten** der zuständigen Schulbehörde:
Stadtgemeinde Bremen:
Clemens Grünwald: cgruenwald@datenschutz-nord.de; Tel: 0421 696632-335
Bremerhaven:
Dominik Bleckmann: DBleckmann@datenschutz-nord.de; Tel: 0421 696632-349
Nach Eingang der Anzeige erfolgt von den Behördlichen Datenschutzbeauftragten eine kurze Bestätigung bei den Studierenden/Auszubildenden, so beispielsweise per E-Mail.
Schritt 6: Unterrichtung des Eltern- und Schülerbeirats
Schritt 7: Nach Aggregation der erhobenen Daten müssen die abgegebenen Einverständniserklärungen vernichtet werden.